

ZUSÄTZLICHE DOKUMENTE (Z)

Öffentliche Urkunden

> 2.4 desottāra

Z 1: dāṇamaṇḍapikāpatra

(B [42]) Jetzt die Regel für eine Urkunde für die *dāṇamaṇḍapikā*.¹

[E] Heute, am Montag, dem 15. (Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier in der herrlichen (Stadt) Aṇahilapattana, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, weist das *pañcakula*, dem *mahāmātya Śrī Āliga* (angehört), allen mit den Handelsgebühren verbundenen (Beamten) im Śrī Nusāri-*pathaka*,² (also) allen Beamten der (*dāṇa*)*maṇḍapikā*³ und *pathakīyākas*⁴, *paḍisārins*⁵, *uparahiṃḍiyās*⁶ u.a. folgendes an:

[H] (Ihr) sollt für die dreihundertsechzig Waren(arten)⁷ korrekt⁸ entsprechend dem früheren Brauch für die Ausfuhr (von Waren)⁹ die Ein- und Ausfuhrzölle¹⁰ von den (fahrenden) Handelsagenten¹¹ nehmen. Es ist *kein Verstoß gegen (die-
sen) Brauch, d.h. keine Unregelmäßigkeit,¹² gegenüber den Händlern zu begehen. Und die *vikara*-Abgaben¹³ sind entsprechend dem früheren Brauch zu nehmen. Die *pratisārakas*¹⁴ (sollen) die schnellen Einnahmen(?)¹⁵ (nehmen). Und mehr als das ist nicht zu nehmen. Es sind keine Regelwidrigkeiten,¹⁶ die über den früheren Brauch hinaus(gehen), zu begehen. Wenn (ihr) die fahrenden Händler peinigt¹⁷ und unrechtmäßig mehr Zoll nehmt,¹⁸ (oder) kraft (Eures Rechts), *drammas* als Zollgebühren einzunehmen,¹⁹ von den fahrenden Händlern irgendeine Ware nach

¹ Siehe Glossar s.v. Synonym zu *śulkamaṇḍapikā* "Pavillon (zur Eintreibung) der Handelsgebühren". Zur Funktion dieser Institution und der konkreten Bedeutung von *śulka* vgl. oben 2.4 (K) und 2.5 (K). Interessant ist hier die Verwendung von *dāṇa* als Synonym zu *śulka*. Wie im klassischen Skt. *śulka* bezeichnet auch Guj. *dāṇa* n. insbesondere "Zoll(gebühren)". Vgl. auch Guj. *dāṇacokī* "Zollamt".

² Vgl. Majumdar 1956, 212: "Nusāri-*pathaka* is said to have been situated in Lāta, and is evidently the Nāgasārikā-*viṣaya* in Lāta, that is the modern Naosari."

³ Siehe Glossar s.v. *māṃḍavī* 2.). Bereits unter den Pallavas wird das Amt des *māṇḍapika* inschriftlich erwähnt (Sircar 1965, 356).

⁴ Unklar. Lediglich hypothetisch Dalal/Shrigondekar, 124: "those who take the road-tax (for the preservation of roads)"; Majumdar 1956, 236: "collector of road-taxes". Die Auffassung V.K. Jains (1990, 47, 171f.), wonach *pathakīyaka* an dieser Stelle die Bezeichnung der Abgabe selbst ist, ist irrig.

⁵ Siehe Glossar s.v.

⁶ Siehe Glossar s.v. *uparahiṃḍiyām*. U.U. zu verbinden mit *hiṃḍiyaka* usw. Dalal/Shrigondekar, 124: "(tax) inspectors". So auch Majumdar 1956, 236.

⁷ Siehe Glossar s.v. *kriyāyaṇaka*. Vgl. oben 2.4.2, wo ebenfalls 360 Waren(arten) erwähnt sind.

⁸ *kṛtamukha* "geschickt" (pw); Schmidt 1928, 153: "perfect".

⁹ *niśāra-rīti*: *niśāra* ist hier als (Waren-) Ausfuhr zu verstehen und steht vielleicht stellvertretend für "Ein- und Ausfuhr". Vgl. oben 2.2.3 *praveśa-niśāra-samyukta* und Kommentar.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *dāṇa*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *vacchivitta*.

¹² *arītir ayuktiḥ*: *ayuktiḥ* wirkt wie eine Paraphrase von *arītir*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *vikara*.

¹⁴ = *paḍisārin*. Siehe Glossar s.v.

¹⁵ *ksipra-ābhāvya*(?): Werden hiermit spontan erhobene Abgaben bezeichnet?

¹⁶ *anācāra*: wörtl. "Unsitte". Gemeint ist offenbar: "Es sind keine Abgaben, die nicht dem Brauch entsprechen, zu erheben."

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *dūhava*.

¹⁸ Subjektwechsel.

¹⁹ *dāṇa-sakta-dramāṇām* = *dāṇa-satka-drammāṇām* wörtl. "zu den Zollgebühren gehörende *drammas*".

eigenem Gutdünken an Euch nehmt,¹ dann werden diese gepeinigten Händler die Einfuhr ausländischer Waren einstellen.² Bedenkt: ”Der Weg allein ernährt nicht gut^{3*}, und macht (Euch) die auf dem Weg fahrenden Kaufleute⁴ und Händler unter Ehrbezeugungen in rechter Art⁵ geneigt.

Und⁶ (wenn) irgendeiner der Angestellten der *rāulas*, *rāṇākas* usw.⁷ in den Gebietsämtern⁸ zwischen Śrīpattana und Mālva⁹ von den Händlern etwas unrechtmäßig fordert, unter dem Vorwand, eine Begleitgebühr¹⁰ (zu erheben), dann ist er daran zu hindern, oder aber es soll Uns klar Mitteilung gemacht werden, damit Wir es verhindern lassen.

[S] In dieser Angelegenheit ist (diese) mit dem *śrī*-Zeichen (und) dem Siegel gekennzeichnete Urkunde Autorität.

◆ Dieses Dokument ist in Zusammenhang mit den in 2.4 angeführten *deśottāra*-Urkunden zu betrachten, in dem die Beamten entlang des Handelsweges aufgefordert werden, keine Handelsgebühren zu erheben. Die *dāṇamaṇḍapikā* ermächtigt hingegen die Beamten am Zielort, die fälligen Handelsabgaben (Zölle usw.) einzutreiben. Zusätzliche Abgaben unterwegs sind unzulässig. Dies entspricht den Angaben der *deśottāra*-Dokumente.

Z 2: śrīpatrikā

(C [25]) Eine *śrīpatrikā* wie folgt:

[E] Auf Befehl des *maham(taka)* N.N. wird dem *pratisāraka* N.N. in der *nālī/nālī*¹¹ N.N. folgendes geschrieben:

¹ *panya-grahanam gr̥hyate* ist wohl *figura etymologica*. Die Beamten waren offenbar nicht befugt, anstelle der zu entrichtenden Geldsumme irgendeine Ware anzunehmen.

² *apraveśakaraṇam jāyate*.

³ *mārgo 'pi suṃdaro na vahati*: wörtl. ”Der Weg allein trägt nicht gut“ < *vah-* ”tragen, am Leben erhalten“ (pw s.v.). Wie oben in 2.5.1.2 *lohamayo* ist *sundaro* (Nom.Sg.) adverbial gebraucht. Mit dieser Feststellung werden die entsprechenden Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß erst die Händler den Weg zu einer lukrativen Einnahmequelle machen, ihr Fortbleiben also auch die Beamten selbst betrifft. Dalal/Shrigondekar verweisen auf die Marāthi-Phrase *raṣṭā cāṃgaḷā vāhato* (124).

⁴ Siehe Glossar s.v. *viṇajāra*.

⁵ *sundareṇa*.

⁶ *agratah pāśvāt* ist unklar.

⁷ Die Übersetzung geht von der Bedeutung *vyāpārin* ”Arbeiter, Angestellter“ aus. Vgl. z.B. PC, 53, wo vom Herrscher eingesetzte *vyāpārins* die steuerpflichtigen Bauern des Daṇḍāhi-Gebiets zum König führen (Tawney 1901, 77: ”officers“). Vgl. auch JS *vyāpārin* ”a government officer“ (Sandesara/Thaker, 210). Es ist auch möglich, *vyāpāriṇām* appositionell zu *rāula-rāṇāka-prabhṛtinām* aufzufassen und ”(Staats-)angestellte, die *rāulas*, *rāṇākas* usw. (sind)“ zu verstehen.

⁸ Siehe Glossar s.v. *maṃḍalakaraṇa*.

⁹ *Mālavaka*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *vulāvā*.

¹¹ Nach Dalal/Shrigondekar, 125 zu Guj. *nāḷa* m. ”a strip of low ground“. Vgl. auch Mehta/Mehta s.v. ”*nāḷa* m. a narrow lane, a valley“; CDIAL 7047. U.U. bezeichnet *nālī/nālī* einen Kontrollpunkt in einem Tal.

[H] Die Mitteilung:¹ (Folgende) dem Kaufmann² N.N. gehörende³ (Waren) sind (von den Abgaben) zu verschonen:⁴ 60 Ballen⁵ Krapp⁶, 4 *chāta*⁷ Betel, 8 Säcke⁸ Datteln⁹ (und) 10 Bündel¹⁰ Sandelholz¹¹.

[S] Am Donnerstag, dem 8. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha. Unterschrift. Zur Kenntnis genommen.

> 2.5 grāmapaṭṭa

Z 3: ālāpa

(C [16]) Ein *ālāpa*¹² wie folgt:

[E] Die Einleitung wie vorher. Das *pañcakula* übergibt den folgenden *ālāpa*:

[H] Der *rāja*^o N.N. soll für das Dorf N.N.,¹³ (das er) mit Ausnahme der entsprechend früherem Brauch in Besitz befindlichen Gaben an Götter und Brahmanen¹⁴ (besitzt), im Jahre Saṃvat 1533 auf (der Grundlage dieses) *ālāpa* 4000, (in Worten:) viertausend, *drammas*, zahlen.

Z 4: vikaraṇapaṭṭaka

(C [18]) Ein *vikaraṇapaṭṭaka* wie folgt:

[E] Die Einleitung wie vorher. Das *pañcakula* übergibt folgenden *paṭṭaka*:

[H] N.N., Sohn¹⁵ des N.N., Angehöriger der Kaste N.N., soll (für das Dorf N.N., das er) mit Ausnahme der entsprechend früherem Brauch in Besitz befindlichen Gaben an Götter und Brahmanen in ununterbrochener (Erb-)Folge (besitzt),¹⁶ in dem von Śrāvaṇa nächsten Jahres bis Āṣāḍha (nächsten Jahres) auf zwölf Monate festgelegten Zeitraum,¹⁷ bzw., wenn es einen zusätzlichen Monat¹⁸ gibt, dann in dem mit diesem zusätzlichen Monat auf dreizehn Monate festgelegten Zeitraum, auf (der Grundlage dieses) *maṇḍapikāpaṭṭaka*¹⁹ 60000 *dr.*, (in Worten:) sechzigtausend *drammas*, zahlen. Darüber hinaus wird folgende Ratenfestlegung²⁰

¹ *likhitavyam*: wörtl. "das zu Schreibende". Siehe Glossar s.v.

² Siehe Glossar s.v. *sāhu*.

³ *sakta* = *satka*.

⁴ *moktavayam*: wörtl. "freizulassen, aufzugeben". Da der *pratisāra* stets in Zusammenhang mit der Erhebung von Zöllen und anderen Handelsgebühren genannt wird, ist es wahrscheinlich, daß ihn diese Urkunde auffordert, die Waren des Händlers ungestört passieren zu lassen, ohne Gebühren bzw. Zölle auf sie zu erheben.

⁵ Siehe Glossar s.v. *dhokaḍām*.

⁶ *mañjīsthā* "Rubia Munjista". Wird zum Färben verwendet.

⁷ Siehe Glossar s.v.

⁸ Siehe Glossar s.v. *vāḍīyām*.

⁹ *kharjūra* n. "Frucht der Phoenix silvestris".

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *gāmthi*.

¹¹ *śrīsamda* = Skt. *śrīkhaṇḍa*.

¹² Wörtlich "Rede, Anrede".

¹³ Der Genitiv ist nicht eindeutig. Eine Zahlung an das Dorf ist jedoch unwahrscheinlich. Vgl. oben 2.5 (*grāmapaṭṭa*), wo ebenfalls (Steuer)zahlungen von *rājaputras* für die ihnen verliehenen Dörfer aufgeführt werden. Die inhaltliche Beziehung zum *grāmapaṭṭa* wird auch durch die Einordnung des *ālāpa* in Handschrift C nahegelegt.

¹⁴ Vgl. zu dieser Phrase oben 2.2.3 (K) und Glossar s.v. *palamāna*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *utta*.

¹⁶ Vgl. zu dieser Phrase oben 2.2.3 (K) und Glossar s.v. *palamāna*.

¹⁷ *avadhau*: Vgl. Guj. *avadhi* "bestimmter Zeitraum". Es kann hier mit *avadhi* kein festgesetzter Termin gemeint sein, da das Geld ja entsprechend der folgenden Festlegung in drei Raten zu zahlen ist. Der Zeitraum von Śrāvaṇa bis Āṣāḍha entspricht einem Rechnungsjahr. Vgl. hierzu oben 2.23 (K).

¹⁸ D. i. ein Schaltmonat.

¹⁹ Offenbar synonym zu *vikaraṇapaṭṭaka*.

²⁰ Siehe Glossar s.vv. *skamdhaka*, *vyavasthā*.

getroffen: Am Ende des (Monats) Kārttika des folgenden Jahres sind 10000 *dr.* zu zahlen, am Ende des (Monats) Caitra sind 30000 *drammas* zu zahlen, am Ende des (Monats) Jyeṣṭha sind 20000 *dr.* zu zahlen. Entsprechend dieser Regel ist gemäß (dieser Raten-)Festlegung die vollständige Begleichung der *drammas* in drei Raten vorzunehmen. Wenn aufgrund königlicher oder göttlicher Gewalt¹ durch die Ankunft des eigenen oder eines feindlichen Heeres etliche Tage lang *urandara*(?)² sein (sollte), dann sollen die herrlichen *rāṇakas* die für diese Tage (fälligen) Tagesgelder³ auf der Grundlage der Zahlenangaben dieses *paṭṭaka* abziehen.

Für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Urkunde (und) für die Zahlung der *drammas* ist als Bürge N.N., Sohn des N.N., gestellt.

> 2.12 bhūrja

Z 5: utthāna-/utthāpanikāpatra

Z 5.1 (B [40]) Jetzt die Regel für eine Urkunde über den (Befehl zum) Aufbruch:⁴ [E] Heil. Aus dem Gebietsamt⁵ von Śrī Vardhamāna, auf Befehl des Śrī Āliga, *mahāmātya* des siegreichen *mahārājādhirāja* Śrī Sāraṅgadeva, übergibt das mit den (Amts-)Geschäften betraute *pañcakula*, dem der *śrikaraṇā*⁶ Cāṃḍasiha (angehört), den in Zusammenhang mit den im Dorf Jāmbū fälligen königlichen *drammas* *entsandten⁷ 8 *bhaṭṭaputras* mit Kaḍūmāladeva,⁸ (also) allen *bhaṭṭaputras* und Kaḍūmāladeva, folgende Urkunde über den (Befehl zum) Aufbruch:

[H] Auf Befehl des Königs⁹ hat *rāṇā* Khetāka die für *alle königlichen (Steuer-)Posten¹⁰ des Dorfes Jāmbū fälligen *drammas* beim¹¹ Schatzmeister¹² Nāgaḍa beglichen(?).¹³ Der Schatzmeister Nāgaḍa hat in unserer Gegenwart den vollständigen¹⁴ Eingang der für alle königlichen (Steuer-)Posten fälligen *drammas* in die Schatzkammer bestätigt.¹⁵ Deshalb sollt Ihr mit allen *entsandten *bhaṭṭaputras* entsprechend diesem zur Kenntnis genommenen Befehl hierher kommen. Nehmt¹⁶ für die entsprechend dieser *entsandten ”Urkunde über den (Befehl zum) Aufbruch“ vergangen¹⁷ Tage, (also) vom ersten Tag, als die *bhūrja*-Urkunde *abge-

¹ D.h. höhere Gewalt.

² Die Bedeutung dieses Wortes ist nicht klar. Dalal/Shrigondekar schlagen ”delay“ vor (126). Auf jeden Fall scheint hier ein Zustand gemeint zu sein, in dem der Angeschriebene nicht die vollen Nutzungsrechte an diesem Dorf wahrnehmen kann. Da dieses Wort in Zusammenhang mit der Ankunft eines Heeres genannt wird, ist hier möglicherweise eine Belagerung zu verstehen, in deren Folge der Herr des Dorfes bestimmte Abgaben für den Unterhalt der Soldaten usw. (*dinapātikā*) zu entrichten hatte, die nunmehr vom Steuerbetrag abgezogen werden konnten.

³ Siehe Glossar s.v. *dinapātikā*.

⁴ *utthāna* ”das Aufbrechen, Aufhören mit, Einstellung“ (pw s.v.).

⁵ Siehe Glossar s.v. *maṃḍalakarāṇa*.

⁶ Siehe Glossar s.v.

⁷ Siehe Glossar s.v. *vilahita*(?). Ich fasse *vilahita* parallel zu *prahita* auf, das in in 2.12.1–4 regelmäßig an dieser Stelle verwendet wird.

⁸ Beachte die Konstruktion: *vilahita-kaḍūmāladeva-samaṃ bhaṭṭaputra* 8.

⁹ *rājādeśa* kann hier auch die schriftlich verfaßte Weisung des Königs meinen.

¹⁰ *padārtha* ist wohl parallel zu *pada* ”Posten“ aufzufassen. Siehe Glossar s.v. *pada*.

¹¹ *samaṃ*.

¹² Siehe Glossar s.v. *bhaṃḍārī*.

¹³ *statham vihitam* ist unklar. Dalal/Shrigondekar konjizieren *śodhanam*, das semantisch sicher korrekt ist.

¹⁴ *viśuddhi-sahitāḥ* ”zusammen mit der (Erlangung der) Bereinigung (der Schuld)“.

¹⁵ wörtl. ”die ... *drammas* als vollständig akzeptiert“. Zu *mānita* siehe Glossar s.v. *man-* Kaus.

¹⁶ *nivā*. Vgl. parallel Bar1: *grhītvā*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *caṭ-* 4.). Vgl. jedoch Bar1 *caṭita* ”das Angefallene“.

sandt wurde,¹ bis zum heutigen Tag, die Getreidespeisen² und auch alle³ *bhūrja-drammas*,⁴ so wie sie geschrieben stehen, und kommt sofort her.

[S] In dieser Sache (hier) die persönliche Anweisung an den Boten.⁵ Als Erkennungszeichen⁶ ist das *śrī*-Zeichen zu betrachten. Am Montag, dem 13. Tag der dunklen (Hälfte) des (Monats) Vaiśakha (im Jahre) Saṃvat 1288. (Diese) Urkunde über den (Befehl zum) Aufbruch ist Autorität.

Z 5.2 (Bar1 [41]) Eine Urkunde über den Befehl zum Aufbruch:⁷

[E] Heil. Auf Befehl des N.N. wird dem N.N. im Ort N.N. (folgendes) geschrieben:

[H] Entsprechend (dieser) geschriebenen Urkunde sollt Ihr zu Uns aufbrechen. Mehr als (Ihr) genommen habt, sollt (Ihr) nicht nehmen. Das (bisher) Angefallene ist zu nehmen, (nämlich) für 4 Tage sind zwei *drammas* zu nehmen.

[S] Am Donnerstag, dem zweiten Tag der dunklen (Hälfte) des Monats Māgha⁸ (erfolgte) die Niederschrift⁹ (dieses Dokuments).

Z 6: cīṭhikā

Z 6.1 (Bar1 [49]) Eine *cīṭhikā*¹⁰-Urkunde:

Heil. Auf Befehl des N.N. sind dem N.N. entsprechend (dieser) zur Kenntnis genommenen Urkunde 2 *kalasī*¹¹ Weizen [...] ¹² zu übergeben.

Z 6.2 (C [21]) Eine *cīṭhikā* wie folgt:

[E] Am Dienstag, dem 8. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Saṃvat 1533 folgende *śrī-cīṭhikā*: Auf Weisung des Königs und auf Befehl des *mahantaka* N.N. wird dem *pañcakula* der Schatzkammer folgendes geschrieben:

[H] Dem Fußsoldaten N.N. (stehen) 3 ³/₄ [...] ¹³ Hirse¹⁴ für die Getreidespeisen¹⁵ des Monats Bhādra und 1 ³/₄ [...] ¹⁶ Butter (zu). Entsprechend dieser Regel sind (ihm) die Hirse für die Getreidespeisen und die Butter zu übergeben.

[S] Der Bote wurde persönlich angewiesen. Der Bote (ist) N.N.

¹ *vilahita-bhūrjapatrasya prathama-dinād ārabhya*: wörtl. "vom ersten Tag der *entsandten *bhūrja*-Urkunde an".

² Siehe Glossar s.v. *kaṇabhakta(ka)*.

³ *viśuddhisahita*: wörtl. "mit (Erreichen der) Begleichung (der Schuld)".

⁴ Diese Passage nimmt Bezug auf die oben (2.12) aufgeführten *bhūrjapatras*, die die Einwohner oder Beamten bestimmter Dörfer mit konkreten Auflagen für den Unterhalt dorthin entsandter königlicher Bediensteter versahen. Diese Abgaben waren in Form von Speisung und Tagegeld zu leisten. Die erwähnten *drammas* sind also nicht die einzutreibenden Steuergelder, die ja bereits in der Schatzkammer eingetroffen waren, sondern das Tagegeld der *bhaṭṭaputras*. Sie werden hier als *bhūrja-drammas* bezeichnet.

⁵ Siehe Glossar s.v. *dūyaka*.

⁶ *sābhijñāne*: wörtl. "in (Form eines) Erkennungszeichens"; *sābhijñāna* entspricht Skt. *abhiññāna*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *utthāpanikā*.

⁸ *māha*: Skt. *māgha*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *nibamḍha*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v.

¹¹ Siehe Glossar s.v.

¹² *rājakiya-ja-yogyā* ist unklar. Möglicherweise korrupt für *rājakiya-janebhyah*.

¹³ Nach Dalal/Shrigondekar, 126 ist *0III 3* als "really 3III seers" aufzufassen. Es ist nicht ersichtlich, woher die Angabe über die Maßeinheit stammt.

¹⁴ Siehe Glossar s.v. *jovāri*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *kaṇabhakta(ka)*.

¹⁶ Dalal/Shrigondekar, 126: "*ājya 0) I III is really IIII adhoḷas (16 adhoḷas make one seer)*". Die gegebene Lesung erscheint fragwürdig. Insbesondere "*O)*" ist unklar. Da die Handschrift C nicht im Original vorliegt, kann jedoch nicht über eine Korrektur entschieden werden. Auch hier liegt keine Maßangabe vor. Zur Schreibung der Zahlen entsprechend dem *rekḥā*-System, wobei ¹/₄ jeweils durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet wird, ein nicht vorhandener Einer mit einem kleinen

> 2.15 nyāyavāda

Z 7: nyāyākṣara

(Bar I [27]) Jetzt eine Urkunde über einen Rechtsspruch:¹

[E] Auf Befehl des *mahārāṇa* Śrī N.N.-*deva* (ergeht) an N.N. in Śrīpattana folgende Urkunde über einen Rechtsspruch:

[H] Der Händler N.N. kann hierherkommen und Geschäfte treiben. Er soll sich (hier) sicher fühlen. Bettlern² (und) auch anderen Händlern soll er etwas entsprechend dem Brauch³ geben, ohne (daß darüber) eine feste Regel (besteht).⁴ Für den begangenen Diebstahl⁵ ist nichts zu nehmen, wenn er das Vergehen zugibt(?).⁶ Als Strafgebühr sind (eigentlich) 20 *drammas* einzunehmen. 20 *drammas* sind als Strafgebühr für Diebstahl (zu zahlen), und ebensoviel ist bei anderen Vergehen zu zahlen.⁷ Das sichert der *rāṇa* Śrī N.N. zu.⁸ Außerdem: Wenn er im Dorf kein Glück (mehr) hat,⁹ dann soll man den Händler mit seinen Waren dort einlassen, wo immer er sagt.

Z 8: bhāṣottara

(C [29]) Eine Klage und (Klage-)Erwiderung wie folgt:

[E] Am Donnerstag, dem 8. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha lassen N.N. und N.N.¹⁰ folgendes schreiben:¹¹

[H] N.N., Sohn von N.N.,¹² hat auf der Tenne und auf dem Feld nachts Bohnen und Getreide gestohlen. Wenn sich die gestohlenen Dinge nicht (bei ihm) befinden,¹³ beweise ich es(?).¹⁴ In dieser Sache ist das Zehnfache von Fünfzig,¹⁵ (nämlich) 500 *dr.*, als (Wett-)Einsatz¹⁶ hinterlegt.

[S]...¹⁷ während der Amtszeit des von diesem Herrscher im Gebietsamt¹⁸ von N.N. eingesetzten *pañcakula*,¹⁹ (dem) *maham(taka)* Śrī N.N. u.a. (angehören), durch eine Unterschrift(?)²⁰ von Gläubiger/Kläger und Schuldner/Beklagtem,²¹ die in Übereinstimmung (handeln).

Kreis (= 0), vgl. z.B. Jālor-Cāhamāna-Inschrift V.S. 1306: *ghṛta ka OII* "ein halber *kalaśa* Ghee"; *godhūma se II* "1/4 *sei* Weizen" (Bhandarkar 1911/12, 57, Z.12, Z.18). Vgl. auch ebd., 55.

¹ Der Text dieses Dokuments scheint nicht korrekt überliefert zu sein. Auf einen eingehenden Kommentar wird daher verzichtet.

² Siehe Glossar s.v. *raṃka*.

³ *vyavahāreṇa*. Oder ist dies korrupt für *vyavahārakeṇa*?

⁴ Anders kann ich *anyāyapūrvam* in diesem Kontext nicht auffassen.

⁵ Vgl. PW s.v. *corikā*.

⁶ Ist *abhayam cimtānyam*, "(Er) soll sich sicher fühlen", in diesem Sinne zu verstehen?

⁷ Möglicherweise ist dies ein späterer Einschub, der den vorhergehenden Satz erklärt.

⁸ Wörtl.: "In dieser Sache die rechte Hand des *rāṇa* Śrī N.N." Dieser idiomatische Ausdruck meint offenbar ein festes Versprechen, Ehrenwort. Siehe Glossar s.v. *daṣṣiṇahasta*.

⁹ D.h. wenn die Geschäfte nicht mehr laufen.

¹⁰ *amukāmuka* ist hier als neutrales *dvandva* aufzufassen oder falsch für *amuka-putra/suta-amukena*.

¹¹ Siehe Glossar s.v. *likhāp-*.

¹² *etadya* bezieht sich wohl auf eine der beiden vorher genannten Personen.

¹³ Das wäre *per se* ein eindeutiger Beweis für den Diebstahl.

¹⁴ *kāraṇam kr-* "beweisen"(?) < Skt. *kāraṇa* "Beweisgrund". Dalal/Shrigondekar, 125: "I shall prove that the corn is stolen."

¹⁵ D.i. offenbar der Streitwert.

¹⁶ Siehe Kommentar *paṇa*.

¹⁷ *asya vacanapale vartamāne* ist korrupt. Die Fortsetzung *tenaiṃ prabhūṇā* läßt an dieser Stelle die Nennung des aktuellen Herrschers, abgeschlossen durch *evaṃ kāle pravartamāne*, erwarten, wie sie andere Belege dieser formelhaften Passage aufweisen. Der Schlußteil enthielt somit wohl ursprünglich eine ausführliche Datumsangabe unter Einbeziehung der königlichen Genealogie.

¹⁸ Siehe Glossar s.v. *maṃdalakaraṇa*.

¹⁹ Die Syntax ist fehlerhaft.

²⁰ *ekamatena* ist korrupt.

²¹ Siehe Glossar s.vv. *dāyaka*, *grāhaka*.

◆ Das Dokument ist in sehr korrupter Gestalt überliefert. Obwohl es die Bezeichnung *bhāṣottara* "Klage und Klageerwiderung" trägt, scheint es doch nur den Standpunkt des Klägers wiederzugeben. Es ist jedoch wertvoll durch seinen Bezug auf das selten bezeugte altindische Institut der Prozeßwette.

paṇa (t.t.): Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung Larivieres auf der Grundlage der Dharmaśāstra-Literatur (1981b). Nach den Vorgaben der Rechtslehrer ist der "Wetteinsatz" nach Vorbringen von Klage und Klageerwiderung vorzulegen (ebd., 141). Es geht aus den Angaben der Rechtsbücher nicht eindeutig hervor, ob der *paṇa* dem König oder der siegreichen Partei zufällt. Auch herrscht keine Klarheit darüber, ob der Wetteinsatz von beiden oder nur von einer Partei zu stellen ist. Die Höhe des *paṇa* wird von den Smṛti-Verfassern nicht festgelegt, kann nach Asahāya ad Nār. Mātrkā 1.4 jedoch z.B. das Doppelte des Streitwertes betragen. Wenn unsere Interpretation von *daśagaṇa*, "Zehnfaches (des Streitwertes)", korrekt ist, würde unser Dokument einen sehr viel höheren "Wetteinsatz" belegen.

Z 9: vidhipatra

Z 9.1 (Bar1 [47]) Eine Urkunde über ein (Gerichts)urteil:

[E] Heute, am Wochentag,¹ dem ... Tage ... des Monats ... im Jahre Saṃvat 1498, hier und heute in der Stadt N.N., während der siegreichen Herrschaft des N.N., wird mit Wissen aller Menschen² folgende Urkunde über ein (Gerichts)urteil geschrieben:

[H] Den zur Urteils(indung) herangetretenen³ zuhörenden *vyavahārika* N.N., *śreṣṭhin* N.N.⁴ (und) *rāja* N.N. (wurden folgende Aussagen gemacht):

Mein Vater N.N. hat auf dem Sterbebett folgendes gesagt: "(Ich habe) dem im Dorfe N.N. lebenden N.N. als Depositum⁵ silberne Fußringe⁶ mit einem Gewicht von) 53 Gewichts-*gadiyāṇas*⁷ und 4 goldene Siegelringe⁸ (mit einem Gewicht von) 40 Gewichts-*gadiyāṇas* vertrauensvoll⁹ überlassen. Zwei Fußringe¹⁰ (habe ich bereits wieder)bekommen. Der Rest befindet sich (noch) bei jenem (und) steht mir zu. Als ich (zu ihm) gegangen bin, um (ihn danach) zu fragen,¹¹ war er nicht da. Er war irgendwohin ins Dorf gegangen. (Aber) ich (werde es) auf jeden Fall von ihm nehmen."

Als er aufgefordert wurde, hat jener (folgendes) erwidert:¹² "(Dies ist) die Wahrheit: Alles (, was) dein Vater (mir) überlassen hat, hat (er) zurückbekommen. Wie (dies geschah), wurde vollständig in einem Geschäftsbuch¹³ aufgeschrieben. Als in meinem Haus ein Feuer Schaden anrichtete, ist (dieses) Geschäftsbuch ver-

¹ *vā*: Abkürzung für *vāra* "(solarer) Wochentag" (vgl. Sircar 1966, 356).

² *anujñayā*: eigentlich "mit Billigung, Erlaubnis". Mit dieser Phrase soll der öffentliche Charakter der Urkunde ausgedrückt werden.

³ *nyāyopaviṣṭa* ist hier wohl parallel zu *sabhopaviṣṭa* "der (Gerichts)versammlung beigetreten" aufzufassen. Im folgenden Dokument (Z 9.2) werden demgegenüber die Prozeßparteien als *nyāyopaviṣṭa* u. ä. bezeichnet.

⁴ Auch im *Mṛcchakaṭika* ist ein *śreṣṭhin* Mitglied des *dharmādhikaraṇa*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *sthāpanikā*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *pāgadām*.

⁷ Siehe Kommentar.

⁸ *mudrikā* "Siegelring, Ring" (pw s.v.).

⁹ *viśvāsatayā*.

¹⁰ *pāghadām* (N.Pl.n.) = *pāgadām*.

¹¹ *ākāraṇa*: Vgl. *ā-kr-* Kaus. "jmd. um Etwas angehen" (pw s.v.).

¹² *bhaṇitam uttarah kṛtaḥ* "(durch ihn) wurde gesprochen (und) erwidert". Möglicherweise ist *bhaṇitām* (Hs.) korrupt für *bhaṇitvā* (siehe Glossar s.v.); *uttara* ist gleichzeitig t.t. "Klageerwiderung".

¹³ Siehe Glossar s.v. *vahikā*.

brannt. (Auch) wenn sich mein Gedächtnis an vieles nicht richtig erinnert,¹ habe ich dessen Vater trotzdem alles (zurück)gegeben. Was auch immer daraufhin dessen Vater sagte, da er aufgrund einer Krankheit, (verursacht durch) Geister, Gespenster usw.,² im Sterben lag, das alles hielt dieser (Sohn) auch für wahr (und) möchte nun den gesamten Reichtum eines fremden Hauses nehmen.³ Sobald es die ehrwürdigen Männer⁴ befehlen, begeben sich mich reinen Herzens zu einem bösen Gott⁵ und erzeuge (so) Vertrauen (in meine Aussage).⁶

Welches Urteil sie (nun) fällen, nachdem sie die Worte des Klägers und des Beklagten gehört und in ihrem Geist wohl erwogen haben, das ist Autorität.

Z 9.2 (C [33]) Eine Urkunde über ein (Gerichts)urteil:

[E] Heute, am Dienstag, dem 8. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Jyeṣṭha im Jahre Samvat 1533, hier im Gebietsamt⁷ von Narasamudra,⁸ während der Amtszeit des *pañcakula*, dem *maham(taka)* Śrī N.N., N.N. u.a. (angehören), wird folgende Urkunde über ein (Gerichts)urteil geschrieben:

[H] In der Auseinandersetzung(?)⁹ der zur Urteil(sfindung) herangetretenen¹⁰ (Parteien)¹¹: einerseits vier Personen, (nämlich) *śre°* N.N. usw., (andererseits) vier Personen, (nämlich) *śreṣṭhin viṣayaka*¹² N.N. usw., sind die beiden Parteien (entstandenen) Kosten usw. je zur Hälfte zu zahlen.

◆ C gibt offenbar ein Dokument für einen gerichtlichen Vergleich, bei dem wohl sowohl der Streitwert als auch die sonstigen Auslagen von beiden Parteien mit gleichem Anteil zu tragen sind.

gadyāṇa: Gewichtseinheit zur Berechnung "wertvoller Güter" (vgl. V.K. Jain 1990, 167f.). Vgl. Gaṇitasāra IV: *suvarṇādika-dhātu-taulya-pramāṇam... gadyāṇaka*, im anonymen Guj.-Kommentar *8 sarasavi javuṃ, 2 javi ratī, 3 ratī vālūṃ, 16 vālī gadyāṇu, tehe 10 gadyāṇe pala* (Sandesara 1946/47, 141, 145). Ähnliche Angaben macht auch Bhāskarācāryas Līlāvātī (Sircar 1965, 433, fn.), wonach ein *gadyāṇaka* ebenfalls 16 *vallas* bzw. 48 *rattis* entspricht. Vgl. auch PW s.v., mod. Guj. *gadyāṇo* (Gewichtseinheit, ca. 6 g).

Neben der Gewichtseinheit kann *gadyāṇa/gadyāṇaka* auch eine (Gold-)Münze bezeichnen. In dieser Funktion ist dieses Wort seit dem frühen Mittelalter sowohl in nord- als auch südindischen Inschriften häufig belegt.¹³ Auch im mittelalterlichen Gujarat scheint es in beiden Bedeutungen verwendet worden zu sein. Vgl. z.B. PPS, 108.12,14,20 (Abk. *ga*), hierzu Sandesara/Thaker, 127: *gadyāṇa* m. "name of a (gold) coin current in ancient India". Offensichtlich um die Münze von der Gewichtseinheit zu unterscheiden, erfolgte hier der Vorsatz *tolya/taulya*.

¹ *maccetasi na smarati* Lok. abs., Negation mit *na*.

² D.h. gezeichnet durch die von jenen Wesen angerichtete Geistesverwirrung.

³ *grhitum*: Skt. *grahitum*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *brhatpuruṣa*.

⁵ *caṭ-* und Lok. "sich begeben nach" (pw s.v.).

⁶ Offensichtlich ist hier die Durchführung eines Ordals gemeint.

⁷ Siehe Glossar s.v. *mamḍalakarāṇa*.

⁸ Epitheton der Stadt (*śrī*)*pattana*. Vgl. PPS, 28.19 (*narasamudraṃ pattanaṃ*) und 29.31.

⁹ Siehe Glossar s.v. *mārā* f.

¹⁰ *nyāyopaviṣṭa* bezeichnet hier im Unterschied zu Z 9.1 die streitenden Parteien.

¹¹ *agratah* kennzeichnet den Genitiv.

¹² Siehe Glossar s.v.

¹³ Vgl. zu Nordindien Gopal 1963, 16; Gopal 1989, 210; zu Südindien Sircar 1965, 432f. Vgl. auch Sircar 1966, 107f.

> 2.24 upagatā

Z 10: maṃḍalakaraṇasya upagatā

(B [45]) Jetzt ein Zahlungsbeleg eines Gebietsamtes¹ wie folgt:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 3. (Tag) der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1366, hier im Gebietsamt, übergibt (N.N.)² dem Śaṃghavihīrāka aus dem Dorf Sītāpura folgenden Zahlungsbeleg:

[H] In Zusammenhang mit der Steuerurkunde³ für dieses Dorf hat Śaṃghavihīrāka dem Schatzmeister⁴ Meghāka 4000 *dr.*, (in Worten:) viertausend *drammas*, in bar eingezahlt.

[S] (Hier) die Unterschrift des Schatzmeisters mit den Erkennungszeichen. Und (hier) das *śrī*-Erkennungszeichen.⁵ (Diese Urkunde ist) Autorität.

> Keine Zuordnung

Z 11: abhayākṣara

Z 11.1 (P [53]) Eine *Urkunde über (die Gewährung von) Sicherheit wie folgt:

[E] Heil. Śrī N.N. übergibt im Ort N.N. dem Beamten⁶ N.N. folgende Urkunde über (die Gewährung von) Sicherheit:

[H] Indem der erhabene *rājakula* Euch seine Gunst erweist, wurden (Euch) gnädig *drammas* als Anleihe⁷ aus dem Śrīśrīkaraṇa überlassen. (Somit) sind (Eure) früheren Schulden⁸ getilgt.⁹ Der erhabene *rājakula* und wir sichern Euch dies zu.¹⁰ Nachdem Ihr dies zur Kenntnis genommen habt, kommt schnell her. (Ihr) sollt keinen Zweifel¹¹ (diesbezüglich) hegen.

Z 11.2 (Bar1 [44]) Eine Urkunde über (die Gewährung von) Sicherheit:

[E] Heute, am Tag ... des Monats ... im Jahre Saṃvat 1498, hier im Dorf N.N. wird mit Wissen der führenden Männer¹² und des *pañcakula*, (dem) *mahaṃ(taka)* N.N. u.a. (angehören), folgende Urkunde über (die Gewährung von) Sicherheit geschrieben:

[H] N.N. soll seine Furcht und Zweifel aufgeben und hierherkommen. In bezug¹³ auf die früher gemachten Schulden¹⁴ soll er keine Angst haben.¹⁵ (Er) braucht die hier (fälligen) Schuldzahlungen usw. acht Monate lang niemandem zu entrichten.

¹ Siehe Glossar s.vv. *upagatā*, *maṃḍalakaraṇa*.

² Die Syntax zeigt, daß in diesem Satz das Subjekt ausgefallen ist. Wahrscheinlich folgte auf *maṃḍalakaraṇe* der Titel und Name/*amuka* eines dort beschäftigten Beamten.

³ Siehe Glossar s.v. *paṭṭaka*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *bhaṃḍārī*.

⁵ *sābhijñāna* = Skt. *abhiññāna*.

⁶ *adhi* = *adhikṛta/adhikārin*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *uddhāra*.

⁸ *doṣa*: wörtl. "Verluste". Vgl. Glossar s.v. *khūṇa* (= *doṣa*).

⁹ Siehe Glossar s.v. *maṭamaṭā*.

¹⁰ *bhavān-prṣṭha* (korrupt?) für *bhavatprṣṭha*. Siehe Glossar s.v. *prṣṭha-hasta*.

¹¹ *śamkāsthānaṃ*.

¹² Siehe Glossar s.v. *mahājana*.

¹³ Siehe Glossar s.v. *vyatikāra*.

¹⁴ *vināśa* wörtlich "Verlust", hier parallel zu P *doṣa* als "Schulden" aufzufassen. Siehe Glossar s.v. *agrīka*.

¹⁵ *bhayakāraṇaṃ na kartavyam*.

Danach soll er alles in Raten¹ zahlen. Diesbezüglich soll (er) sicher sein. Dies sichern (wir ihm) zu.²

[S] (Hier) die Unterschrift aller. (Diese Urkunde) ist Autorität.

◆ **abhayākṣara**: Vgl. Wilson 1855, 2, s.v. *abhaya*: "an assurance of safety or immunity; s.v. *abhayapatra*: "a written document in assurance of safety, a safe conduct" (> MW, 60,3). Vgl. auch den t.t. *abhayaśāsana* in einer Inschrift des Kākatīya-Herrschers Gaṇapatideva (13.Jh.) (Hultsch 1913/14, 188–195). Siehe hierzu Sircar 1965, 109, V.K. Jain 1990, 182.

Z 12: kṛṣṇākṣara

Z 12.1 (B [41]) Jetzt die Regel für eine Urkunde über die Verstoßung (eines Sohnes):³

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag) der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Urkunde über die Verstoßung (eines Sohnes) geschrieben:

[H] Pūnāka, Sohn des Saṅghavaipadama, wurde, weil⁴ er sich unrecht verhält, zum *rājākula* geführt und von seinen Eltern und der gesamten Familie mit Wissen aller in Śrīpattana wohnenden führenden Brahmanen,⁵ nachdem sie dies (auch) vor den führenden Männern (*mahājana*) des *pañcamukhanagara*⁶ kundgetan haben,⁷ verstoßen. Damit von jetzt an im Falle eines von jenem begangenen Unrechts weder (sein) Vater, noch (sein) Bruder, (sein) Onkel väterlicherseits, (sein) Neffe brüderlicherseits usw., (also) all seine Gotra-Genossen und Erbverwandten, vom König belangt werden können (und wissen:)⁸ "Wegen dessen schlechtem Verhalten⁹ können wir nicht vom König belangt (und) bestraft werden."¹⁰

Wenn er von heute an selbst große Vergehen begeht, (wie z.B.) eine Schatzkammer aufbricht, (oder) eine Waffe einsetzt,¹¹ um *herumziehendes Vieh (zu erlangen)(?),¹² (oder,) nachdem er in der Stadt die schöne Frau irgendeines Brahmanen, *kṣatriyas*, Kaufmannes,¹³ Geschäftsmannes (*vyavahāraka*) usw. gesehen hat, (ihr) durch eine Botin (seinen) Reichtum und (sein) Verlangen¹⁴ zeigt, (sie) verführt¹⁵ und an sich nimmt, (oder,) wenn (eine Frau) außer Haus gegangen

¹ Siehe Glossar s.v. *skamdhaka*.

² Siehe Glossar s.v. *prṣṭhihastā*.

³ *kṛṣṇākṣara*: Siehe Kommentar.

⁴ Siehe Glossar s.v. *bhanitvā*.

⁵ *mukhabrahmana* ist u.U. falsch für *mukhya-brāhmaṇa*.

⁶ Die *mahājanas* bzw. kollektiv der *mahājana* sind/ist nach Inschrift V.S.1348 Bestandteil des *pañcamukhanagara*. Vgl. 2.39.4 (fn).

⁷ *idr̥ṣam praghosam jalpitvā* "eine derartige Verlautbarung verkündet habend".

⁸ Der folgende Satz ist korrupt. Von den Familienangehörigen wird im gesamten Dokument ansonsten nur in der dritten Person gesprochen.

⁹ *ācarita-anācāra* "begangenes Fehlverhalten".

¹⁰ *rājagraho* ist parallel zu vorhergehendem *rājagrāhya* aufzufassen. Die Konstruktion folgt Skt. *daṇḍam pātayati* (pw 4,13,2) "bestrafen, züchtigen". Vgl. auch abgeleitete Nomina (pw 3,64,3). Ungewöhnlich ist jedoch die Konstruktion mit Gen. statt zu erwartendem Lokativ.

¹¹ *śastraghāta* "Schwertschlag, Gebrauch der Waffe" (pw s.v.).

¹² *pātahedāhetoh*: *hedā* ist mit Guj. *hedā* f. "Viehherde" > *hedāvukka* etc. "Pferdehändler" zu verbinden (vgl. Glossar s.v. *hedāu*); *pāta* ist unklar, jedoch vielleicht mit Guj. *pādo* "Straße" zu verbinden, so daß *pātahedā* als "auf der Straße (herumziehende) Viehherde" zu verstehen wäre. Andererseits ist auch eine Verbindung mit Guj. *pādo* "Büffel" möglich. *pātahedā* wäre dann die "Büffelherde".

¹³ Siehe Glossar s.v. *sādhu*.

¹⁴ *dravyalobha* kann hier nur als *dvandva* verstanden werden.

¹⁵ Zu *vipratārya* vgl. oben 2.39.4 (fn): *vipratārīta*.

ist,¹ (sie) mit Gewalt an sich reißt und (mit ihr) irgendwo anders hin – in ein anderes Dorf oder in eine fremde Gegend – geht, (oder) auf einem Weg fahrende Handelsagenten,² fahrende Kaufleute,³ Betelhändler⁴ usw. aus Habgier nach (deren) Waren überfällt, (oder) einen schlechten Wandel pflegt, der guten Menschen verboten ist, (also) nicht zu Essendes ißt, nicht zu Trinkendes trinkt, nicht zu Tötendes tötet, einer Frau beiwohnt, der man nicht beiwohnen darf,⁵ dann ist wegen all dieser genannten Vergehen (und) auch wegen anderer großer Vergehen, (kurz) wegen (aller von jenem) begangener Übeltaten,⁶ wegen selbst unvorstellbarer Betrügereien⁷ niemand von seinen Verwandten,⁸ (weder) aus der Familie seines Vaters (noch) aus der Familie seiner Mutter, (niemand) von seinen Gotra-Genossen, von seinen Erbverwandten, von denen, die als seine Freunde bekannt sind, usw. beim *rājakula* zu bestrafen. Wegen seiner begangenen Vergehen ist nur er selbst zu bestrafen,⁹ selbst die Todesstrafe soll ihm zuteilwerden.

Unsere (hier) genannte Familie und die (übrigen) Verwandten werden nicht einmal von den aus Tod und Geburt resultierenden Verunreinigungen¹⁰ dieses Verstoßenen betroffen. Außerdem: Wenn vom heutigen Tag an (jemand) von uns aus früherer Liebe diesem Verstoßenen [...] heimlich oder offen Aufenthalt gewährt, eine Bleibe,¹² Speise, Kleidung usw. gibt, (dann) wird derjenige beim *rājakula* zu bestrafen sein. Und (wer) diesem Übeltäter durch irgendjemand anderen¹³ (oder) durch Zeichen mit den Augen oder den Brauen durch eine List¹⁴ Speise, Kleidung, Geld usw. gibt oder geben läßt,¹⁵ der soll, weil er ein (noch) größerer Übeltäter als der Verstoßene (ist),¹⁶ beim *rājakula* bestraft werden. Und wenn¹⁷ der von seiner Familie verlassene, Elend erdulden, von Hunger und Durst gepeinigte (Sohn) Reue in seinem Herzen empfindet und nach einiger Zeit durch eine günstige Schicksalsfügung wieder zu tugendhaftem Wandel zurück-

¹ *bāhye gatā*: Gemeint kann auch sein "aus dem Dorf gegangen". Vgl. auch mit spezieller Konnotation JS *bahir gam-/bahirbhumau gam-/bāhyabhūmau gam-* "to go outside (the village), i.e., to go to ease one's bowels" (Sandesara/Thaker, 78; 170f.).

² Siehe Glossar s.v. *vacchivitta*.

³ Siehe Glossar s.v. *vanijyācāra*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *tāmbūlavitta*. Betelhändler werden auch in zeitgenössischen Inschriften unter den typischen Handelsreisenden genannt. Vgl. z.B. Inschrift V.S. 1299 *tāmbulika* (sic!) (Bühler 1877, 210, Z.20).

⁵ *agamyāgamana*: Die als *agamyā* bezeichneten Frauen werden von Baudh. 2.2.4.11 wie folgt angegeben: *mātula-pitr-svasā bhāginī bhāgineyī snuṣā mātulānī sakhi-vadhūr ity agamyāḥ* "Die Schwester des Onkels mütterlicherseits und die Schwester des Vaters, die (eigene) Schwester, die Tochter der Schwester, die Schwiegertochter, die Frau des Onkels mütterlicherseits, die Frau eines Freundes sind Frauen, denen man nicht beiwohnen darf." Vgl. auch Nār.(vya.) 12.72–74, wo diese Reihe noch erweitert wird und die dieses Vergehens Schuldigen mit dem Abschneiden des Gliedes bedroht werden.

⁶ *duścaritra* ist im Sinne von *duścarita* aufzufassen.

⁷ Siehe Glossar s.v. *vāhita*.

⁸ *svajanasambandhi-*.

⁹ *damṣasādhyo nigrahanīyah* "als zu Bestrafender zu bestrafen".

¹⁰ *jāta-mṛta-sūtaka*: Vgl. oben 2.40.2,3.

¹¹ *pracchannaṃ ācchāditaṃ guptaṃ prakāṣaṃ* ist an dieser Stelle unverständlich. *pracchannaṃ* und *ācchāditaṃ* wirken wie Paraphrasen zu *guptaṃ*. Da *guptaṃ prakāṣaṃ vā* auch an späterer Stelle im Satz auftaucht, liegt hier möglicherweise ein Überlieferungsfehler vor.

¹² Siehe Glossar s.v. *rahaṇa*. Der Unterschied zwischen *sthānadāna* und *rahaṇa* ist unklar. Bedeutet *sthānadāna* "Geld für eine Unterkunft"?

¹³ *pārsvāt* "durch, mittels".

¹⁴ *upāyāmtareṇa*.

¹⁵ Siehe Glossar s.v. *dāvāp-*.

¹⁶ Siehe Glossar s.v. *bhaṇitvā*.

¹⁷ Siehe Glossar s.v. *kadāpi*.

findet (und) die (Wieder-)Vereinigung mit (seiner) Familie wünscht,¹ und (wenn) auch seine Familie wünscht, ihn in den Kreis der Familie wiederaufzunehmen, nachdem sie selbst und durch das Gerede der Leute² erfahren hat, daß er sich gut beträgt, dann dürfen die Familie und die Verwandten ihn nicht nach eigenem Gutdünken³ in die Familie aufnehmen. (Vielmehr) sollen all seine Angehörigen, väterlicherseits und mütterlicherseits, und seine (übrigen) Verwandten zum *rāja-kula* gehen, dem Herrscher (*svāmin*) entsprechend ihrem Reichtum irgendein Geschenk⁴ überreichen und auch (dessen) Gefolge beschenken, dem König wie es sich gehört Mitteilung machen, mit Wissen aller Bewohner der Stadt die Urkunde über die Verstoßung (des Sohnes) zerreißen und wiederum mit Wissen der Einwohner und in Gegenwart des Herrschers eine Urkunde über die Wiederaufnahme (des Sohnes)⁵ im Gericht schreiben lassen,⁶ in bezug auf die vorher begangenen⁷ Vergehen Vergebung von seiten des Herrschers erwirken,⁸ und ihn, da er wieder anständig ist, mit Wissen des *pañcamukhanagara*⁹ durch die (ihnen) ausgehändigte Urkunde über die Wiederaufnahme (des Sohnes) in den Kreis der Familie aufnehmen. Damit (ihm) von niemandem wegen der vorher in der Stadt begangenen zahlreichen Vergehen *Vorwürfe gemacht werden.¹⁰

[S] In dieser Sache (hier) die vor den Richtern des Gerichtshofs eigenhändig geleiteten Unterschriften aller. Und es sind mehrere Zeugen zu benennen. Nachdem dieses Schriftstück¹¹ den Angestellten (*niyogin*) des Gerichts übergeben wurde, sollen die Eltern des Verstoßenen im Gegenzug¹² eine Urkunde über die Gewährung von Sicherheit,¹³ die mit dem königlichen Siegel versehen ist, empfangen,¹⁴ um entsprechend der oben genannten Regel (ihre) Bestrafung für die von jenem begangenen Vergehen zu verhindern.¹⁵ Auf die gleiche Weise sollen (sie) die Urkunde über die Wiederaufnahme (des Sohnes) in Empfang nehmen.

Nach dieser Regel (erfolgt) die Verfassung von Urkunden über die Verstoßung und Wiederaufnahme (eines Sohnes).

¹ *abhilāṣam kṛ-* mit Dativ!

² *lokokti*: Vgl. *Pañcadaṇḍachattraprabandha*, 17, 50.

³ Siehe Glossar s.v. *nijamanohāryā*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *māṅgalikya*.

⁵ *ujvalā* (< *ujjvalā*) *kṣarāṇi* ist das Gegenteil der *kṛṣṇākṣarāṇi*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *likhāp-*.

⁷ *agrīkṛta* ist hier und weiter unten im Sinne von *agrīka-kṛta* aufzufassen.

⁸ *svāmino pārśvāt pṛṣṭhau hastam dāvāpya*, wörtl. "durch den König die Hand auf den Rücken geben lassen". Siehe Glossar s.v. *pṛṣṭhau hasta*.

⁹ Hier v.l. *pañcamuganagara*.

¹⁰ Der Text liest *-uphālam yogyo*. Dalal/Shrigondekar korrigieren stillschweigend zu *-upālabhāyogyo*. In Ermangelung einer Alternative geht die Übersetzung von dieser hypothetischen Korrektur aus. Dieser Satz zielt offensichtlich darauf hin, daß der betreffende Sohn wegen begangener Fehltritte nicht mehr zu belangen ist.

¹¹ *ityādi-akṣarāṇi* meint die "auf *iti* usw. (endende) Urkunde" (über die Verstoßung des Sohnes).

¹² *sanmukhāni*: wörtl. "eine entgegengesetzte (Urkunde: *akṣarāṇi*)".

¹³ Siehe Glossar s.v. *abhayādānākṣara*.

¹⁴ *grhitavyāni* = *grahitavyāni*.

¹⁵ Mit *ityādi-akṣarāṇi* bezieht sich der Text eindeutig auf die *kṛṣṇākṣarāṇi*. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben über die *ujjvalākṣarāṇi* sind Bestandteil der Verstoßungsurkunde, indem sie die Bedingungen nennen, die deren Gültigkeit aufheben können. Es geht aus dem Text klar hervor, daß die *kṛṣṇākṣarāṇi* im Gericht aufbewahrt werden, während den Eltern eine Urkunde über die Gewährung von Sicherheit ausgehändig wird. Im Falle der Aufhebung der Verstoßung wird die *kṛṣṇākṣarāṇi* vernichtet und den Eltern eine *ujjvalākṣarāṇi* ausgehändig. Da somit die normalen Verhältnisse wiederhergestellt sind, wird die *ujjvalākṣarāṇi* offensichtlich nicht im Gericht aufbewahrt. Sie dient – wie vorher nur den Eltern die *abhayādānākṣarāṇi* – nun dem Sohn und den Eltern als Beweis für die Straffreiheit der früheren Vergehen.

Z 12.2 (Bar1 [26]) Eine Urkunde über einen verstoßenen (Sohn):

[E] (Am Tag ...) im Monat ... im Jahre Saṃvat 1498 wird durch ein eigenhändiges Schriftstück der *pañcakulas*¹ *mahaṃ(taka)* N.N. u.a. folgende Urkunde über einen verstoßenen (Sohn) geschrieben:

[H] Mit Wissen des *pañcamukhanagara*, (das aus den) führenden Männern (*mahājana*), den (Tempel-)vorstehern² (und) den Brahmanen (besteht),³ verstößt N.N., Angehöriger der Kaste N.N., seinen eigenen Sohn N.N. Zwischen dem Sohn und den Mitgliedern seiner Familie besteht (von nun an) keine gegenseitige Verbindung.⁴ Und von einem Schaden aus den Vergehen (dieses) Sohnes werden die Mitglieder von (dessen) Familie und dessen Eltern, der Sohn seines Bruders, die Schwester und der Sohn seiner Schwester nicht betroffen, weder von (dessen) Schulden noch von einer (von ihm gegenüber jemand anderem begangenen) Feindseligkeit. Nur er (selbst) wird von einem (von ihm) begangenen Vergehen betroffen. Nicht einmal das Wasser im Teich (ist ihm und seiner Familie mehr) gemeinsam.⁵

◆ **kr̥ṣṇākṣara/kālākṣara** ("schwarzer Buchstabe"), t.t. für die Verstoßung eines Sohnes. Folge dieser Verstoßung, die einer öffentlich-rechtlichen Grundlage bedurfte, war die vollständige Auflösung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Familie und diesem Sohn. Die zeitgenössische Literatur kennt einige Beispiele für dieses Vorgehen, das als Folge eines eklatanten Fehlverhaltens des betreffenden Sohnes geschildert wird:

PPS, 105 (= Siddharṣiprabandha): *sa sīdhako bālyato 'pi dyūtavayasanī pitrā kr̥ṣṇākṣaritaḥ* "Dieser Sīdhaka, der seit seiner Kindheit von der Spielleidenschaft befallen war, war von (seinem) Vater verstoßen worden." Hierzu Sandesara/Thaker, 123: "kr̥ṣṇākṣarita whose name was kept in the black-diary; lit. 'whose name was written in black letters'".

Bhāvadevasūri: Pārśvanāthacarita, 6.458:

*tato rājakule gatvā kr̥ṣṇākṣara vidhikramāt
tātādṛg vallabho 'py eṣa pitrā niṣkāsito gṛhāt*

"Daraufhin begab sich (mein) Vater zum *rājakula* und verwies (mich), obwohl er so liebevoll ist, entsprechend der *kr̥ṣṇākṣara*-Regel des Hauses."⁶

Auch in diesem Fall waren die Spielsucht des Sohnes und aus ihr resultierende Vergehen die Ursache für die Verstoßung. Anschaulich beschreibt Bhāvadevasūri im Anschluß das Schicksal eines derart Verstoßenen, der bettelnd von Haus zu Haus zieht und in verlassenen Tempeln übernachtet.

Vgl. zu dieser Urkunde Majumdar 1956, 349f.

Z 13: ādeśapatra

(Bar1 [30]) Eine Weisungsurkunde:

[E] Heil. Auf Befehl des N.N. wird dem N.N. im Dorf N.N. folgendes angewiesen:

¹ *pañcakulānām* ist unklar. Sind hier mehrere derartige Institutionen gemeint, oder bezeichnet *pañcakula* hier einen Angehörigen dieser Institution? In diesem Sinne faßten auch Sandesara/Thaker *pañcakula* m.n. auf: "a government officer" (Sandesara/Thaker, 23; 155). Vgl. auch Sircar 1966, 230: u.a. "member of such a board". Allerdings kann diese Bedeutung nicht als gesichert gelten. Vgl. auch Majumdar 1956, 241: "It is however certain, that *pañchakula* denoted more than one man."

² Siehe Glossar s.v. *sthānapati*.

³ Sowohl der *mahājana* als auch die Brahmanen sind als Mitglieder des *pañcamukhanagara* zu betrachten. Vgl. oben 2.39.4 (fn).

⁴ Siehe Glossar s.v. *lāgabhāga* "(Rechts-)Anspruch" < "(rechtliche) Verbindung".

⁵ Siehe Glossar s.v. *sādhyā*.

⁶ Subjektwechsel wird durch den Kontext nahegelegt.

[H] Wenn (Ihr diesen) Brief gesehen habt, sollt (Ihr) sofort herkommen. Dem in diesem Zusammenhang entsandten *bhaṭṭaputra* sind 2 *drammas* zu zahlen (und eine Getreidespeise¹ (zu geben).

[S] Der Bote wurde persönlich angewiesen.

Z 14: dūtapatra

(Bar1 [48]) Eine Urkunde für einen Boten wie folgt:

[E] Aus dem Ort N.N. weist der *mahaṃ(taka)* N.N. den im Ort N.N. (weilenden) N.N. (folgendes) an:

[H] Es ist ein Bote entsandt. (Der) spricht mit meinem Mund. Alles („was er sagt,) ist zu machen.

[E] Am Donnerstag, dem 2. Tag der dunklen² (Hälfte) des (Monats) Māgha³ im Jahre Saṃvat 1498 (erfolgte) die Niederschrift⁴ (dieser Urkunde).

Privaturkunden

Z 15: svahastākṣarāṇi

(P [54]) Eine eigenhändig geschriebene Urkunde wie folgt:⁵

[E] Heute, am Montag, dem 15. Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha im Jahre Saṃvat 1288, hier im Dorf Bālūā übergibt der *vya*^o N.N., Sohn des N.N., seinem Vater folgende eigenhändig geschriebene Urkunde:

[H] Ich habe mein (Erb-)Teil beliehen⁶ und zu geschäftlichen Zwecken von meinem Vater, (nämlich) von N.N., 500 *dr.*, (in Worten:) fünfhundert *drammas*, genommen. Wenn ich (mein) (Erb-)Teil von meinem Vater in Empfang nehmen werde, dann werde ich fünfhundert (*drammas*) von meinem (Erb-)Teil abziehen.⁷ Für die (Einhaltung dieser) genannten Regel ist der *vyava*^o N.N. als Bürge gestellt.

[S] Hier die Unterschriften. Hier die Zeugen. Diese (Urkunde) wurde von N.N. geschrieben.

◆ Zu *svahastākṣarāṇi/hastākṣarāṇi* als t.t. vgl. z.B. die Sevādi-Tempelinschrift V.S. 1213: *hastākṣarāṇi prayacchati* (Jinavijaya 1921, 188, Nr. 326). In den Dharmasāstras ist *svahasta* im Unterschied zu *anyahasta* eine der beiden grundlegenden Kategorien von Privaturkunden (Nār., Brh.). *Svahasta* kann daneben aber auch zur Kennzeichnung einer konkreten Art von Privaturkunden verwendet werden (Vyāsa).⁸ Ob es sich dabei im Kontext der LP-Terminologie tatsächlich noch um eine eigenhändig geschriebene Urkunde handelte, ist nicht sicher. Möglicherweise war der Terminus bereits erstarrt. Darauf könnte auch die Nennung des Schreibers am Ende des Dokuments hinweisen.

Vgl. zu diesem Dokument Majumdar 1956, 282, 336f.

¹ Siehe Glossar s.v. *kaṇabhakta(ka)*.

² *va*: Abk. für *vadya* oder v.l. für *ba* < *bahula* (Sircar 1966, 356).

³ *māha*: Skt. *māgha*.

⁴ Siehe Glossar s.v. *nibaṃdha*.

⁵ *prayacchati* ist hier überflüssig.

⁶ Siehe Glossar s.v. *ud-dhṛ-* Kaus.

⁷ *pat-* Kaus. "subtrahieren" (pw s.v.).

⁸ Siehe hierzu oben Einführung, 0.2 "Exkurs: Zur Entwicklung der Urkundenlehre im altindischen Recht".

> 2.32 vyavahāra

Z 16: hastākṣarāṇi

(B [43]) Jetzt eine handschriftliche Urkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag der hellen (Hälfte) des (Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende handschriftliche Urkunde geschrieben:

[H] Der Gläubiger, namentlich: der in Śrīpattana wohnende Pūnāka, Sohn des *vya(vahārin)* Jagasiha, Angehöriger der Śrīmāla-Kaste, hat zum Zwecke des Gewinns sein Eigentum investiert. Aus dessen Hand (nimmt) der Schuldner, namentlich: Der hier wohnende Pūnāka, Sohn des *mahaṃ(taka)* Mālā, Angehöriger der Nāgara-Kaste, hat von *vya*^o Pūnasiha¹ wegen eigenen entstandenen Bedarfs 504 *dr.*, (in Worten:) fünfhundertvier, in der *khara*-Münze von Śrīśrīmāla geprägte, dreifach geprüfte, auf dem Getreide- und Goldmarkt² gebräuchliche, vorzügliche, alte *Viśvamallapriya-drammas*³ geliehen. Als Zins auf diese *drammas* fallen monatlich 2 *dr.* per Hundert an. Diese *drammas* soll ich zuzüglich der angefallenen Zinsen, ohne Zwietracht⁴ und Unannehmlichkeiten (zu bereiten),⁵ ohne Streit, innerhalb von 24 Stunden auf einmal dem *vya*^o Pūnasiha (zurück)geben. Für die Veranlassung der (Rück-)zahlung⁶ dieser *drammas* zuzüglich der Zinsen entsprechend (dieser) Urkunde sind zwei Bürgen, die selbst wie Schuldner (zu betrachten sind), gestellt: Pūnāka, Sohn des *vā(nija)* Moṣā, Angehöriger der Gūjara⁷-Kaste, und *mahaṃ(taka)* Rājaḍa, (Sohn) des *mahaṃ(taka)* Ratana, Angehöriger der Osavāla-Kaste. Durch einen sind beide, durch beide ist einer (vertreten). Es besteht kein Unterschied zwischen Schuldner und Bürgen.⁸ Ein Bürge soll, wenn er belangt wird, ohne als Erwiderung auf den anderen (zu verweisen), die Bestimmungen dieser Urkunde gegenüber dem Gläubiger gleich dem Schuldner ausführen.

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändig gegebenen Unterschriften von Schuldner und Bürgen, mit Wissen von drei Haupt-Zeugen. Diese (Urkunde) wurde auf Bitte beider (Parteien) von *pāraghī* Jayatāka geschrieben. (Auch, wenn) in ihr Buchstaben fehlen oder überflüssig (sein sollten), ist die Urkunde Autorität.

Z 17: sanmukhahastākṣarāṇi

(B [44]) Jetzt eine Gegenurkunde:

[E] Heute, am Donnerstag, dem 15. (Tag der hellen Hälfte des Monats) Vaiśākha (im Jahre) Saṃvat 1288, hier in Śrīpattana, zuerst die aktuelle königliche Genealogie, wird folgende Gegenurkunde geschrieben:

[H] Mālāka, Sohn des *mahaṃ(taka)* Pūnā, Angehöriger der Śrīmāla-Kaste, übergibt dem hier wohnenden Pūnāka, Sohn des *mahaṃ(taka)* Kavaṇā, (Angehöriger der) Gūjara(-Kaste) folgende Gegenurkunde:

¹ = o.g. Pūnāka.

² Siehe Glossar s.v. *haṭṭikā*.

³ Siehe Glossar s.v.

⁴ Siehe Glossar s.v. *kalikāvali(ka)*.

⁵ *kalikāvali-kucata*. Siehe Glossar s.v.v. Da *kalikāvalika* oben nur in Verbindung mit *ucaṭa* auftritt, ist zu fragen, ob auch dort *ka* zu folgendem *ucaṭa* zu ziehen ist. *ka* wäre in dem Fall als Suffix mit pejorativer Konnotation [< Skt. *ku*] aufzufassen.

⁶ Siehe Glossar s.v. *dāvāpana*.

⁷ = Gūjara.

⁸ Siehe Glossar s.v. *dhura*.

Mahaṃ(taka) Pūnāka hat die von mir in Form eines (Kredit-)Geschäftes auf Zins geliehenen¹ 400 *dr.*, (in Worten:) vierhundert *drammas*, zuzüglich der Zinsen, so wie es in der (Kredit-)Urkunde geschrieben stand, am vereinbarten Tag, auf einmal in bar (zurück)gezahlt. Da durch die Zahlung dieser *drammas* die Bestimmungen der (Kredit-)Urkunde erfüllt sind,² habe ich gegenüber dem Schuldner³ keinerlei (weitergehenden) Anspruch.⁴

Für die Einhaltung⁵ dieser oben genannten Regel und zur Verhinderung jeder Art von Beeinträchtigungen⁶ sind zwei Bürgen⁷ gestellt, mit Namen N.N. und N.N., Angehörige der Kasten N.N. bzw. N.N. (Diese) beiden Bürgen⁸ verhindern, daß *mahaṃ(taka)* Mālāka mit dem Schuldner einen Rechtsstreit über⁹ die oben genannten eingezahlten *drammas* führt.

[S] In dieser Sache (hier) die eigenhändigen Unterschriften von Schuldner¹⁰ und Bürgen mit fünf angesehenen Zeugen.¹¹ (Diese Urkunde) ist Autorität.¹²

◆ Diese Urkunde ist in Zusammenhang mit dem vorhergehenden Dokument *hastākṣarāṇi* zu betrachten. Es setzt die *hastākṣarāṇi* außer Kraft und wirkt gleich einer Quittung als Beweismittel für die erfolgte Schuldentilgung. Bemerkenswert ist, daß selbst diese Quittung durch Bürgschaften gesichert wurde, um ungerechtfertigten Forderungen des einstigen Gläubigers entgegenzuwirken.

¹ *vyājamekagr̥hīta* ist als *savyājagr̥hīta* zu verstehen. Vgl. oben 2.17.6 *vṛddhameka* parallel zu *savṛddhi*.

² *patitasya nirgamanasya*: *pat-* "sich ereignen." Die Syntax dieses Satzes ist eigenwillig. Wörtl. "in bezug auf die erfolgte Durchführung der Bestimmungen der geschriebenen Urkunde..."

³ Der Schuldner wird oben Pūnāka genannt. Hinter dem Titel *mahaṃ* wäre die Anführung des Namens zu erwarten. U.U. liegt hier ein Überlieferungsfehler vor, bei dem entweder der Name vertauscht wurde oder unpersönliches *dhāraṇika-samaṃ* zu *mahaṃdhāraṇāsamaṃ* verdorben wurde.

⁴ Siehe Glossar s.v. *lāga-sambandha*.

⁵ Siehe Glossar s.v. *pālāpana*.

⁶ Siehe Glossar s.v. *khaścā*.

⁷ Siehe Glossar s.v. *aṃtarastha*.

⁸ Siehe Glossar s.v. *rakṣapāla*.

⁹ Siehe Glossar s.v. *vyatikara*.

¹⁰ Siehe Glossar s.v. *dhura*.

¹¹ *samaṃ* ist u.U. fehlerhaft überliefert für *samaḥsam*.

¹² *pramāṇāni* N.Pl.n. bezieht sich auf *sanmukhahastākṣarāṇi*.